

ZUM KRIEGSWESEN UNTER DEN FRÜHEREN BABENBERGERN

Von *Leopold Auer*

Aufgaben und Funktion des Markgrafenamtes, wie es sich unter den Karolingern allmählich entwickelte, waren in erster Linie militärischer Natur. Auch wenn der *marchio*¹⁾ entsprechend der Herleitung seiner Gewalt aus der Einrichtung des *Missats*²⁾ im Grunde nichts anderes als einen königlichen Amtsträger mit besonderen Aufgaben bedeutete, der auch gar nicht unbedingt einer Mark zugeordnet sein mußte, führte die überwiegend militärische Natur dieser Aufgaben in der Praxis schließlich doch dazu, das „commandement militaire d'une région frontière“³⁾ zu einem seiner wesentlichen Kennzeichen zu machen. Die für einen solchen Grenzbereich, eben die Mark, zuständigen Markgrafen besaßen unter den Karolingern auch eine über die eigene Grafschaft hinausreichende Befehlsgewalt, die sich im Oberbefehl über die Grenztruppen, der Leitung kriegerischer Unternehmungen gegen benachbarte Stämme und dem Ausbau der Grenzbefestigungen zeigte; sie genossen somit, wenn auch nicht ihrem Rang, so doch ihrer Gewalt nach einen Vorzug vor den übrigen Grafen der Mark und waren ihnen übergeordnet.

Otto der Große hat an der Einrichtung der Marken festgehalten und in Sachsen, Lothringen und nach der Lechfeldschlacht schließlich auch im Südosten nach karolingischem Vorbild Markgrafen eingesetzt⁴⁾. Im Gegensatz zu ihren Vorgängern waren die ottonischen Marken allerdings kleinräumiger und bestanden häufig nur aus einer einzigen Grafschaft⁵⁾. Das gilt gegen die Ergebnisse der neueren

1) Vgl. zum Begriff Karl Brunner *Der fränkische Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert* in *Intitulatio* II (MIÖG Erg. Bd. 24, 1973) 207 ff.

2) Michael Mitterauer *Karolingische Markgrafen im Südosten* (AÖG 123, Wien 1963) 3.

3) So Jean Dhondt *Le titre du Marquis à l'époque carolingienne* in *Archivum latinum medii aevi* 19 (1948) 407.

4) Zu Lothringen vgl. Heinrich Sproemberg *Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte* (Berlin 1959) 179 ff., zu Sachsen Walter Schlesinger *Die Entstehung der Landesherrschaft (Sächsische Forschungen zur Geschichte 1, Dresden 1941) 208 f.*, zur Bedeutung der Lechfeldschlacht für die Errichtung der *marchia orientalis* Heinrich F. Schmid *Otto I. und der Osten* in *MIÖG Erg. Bd. 20 (1962/63) 82* und Anm. 52, zur Markenpolitik Ottos des Großen im allgemeinen Karl Bosl *Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerisch-österreichischem Boden* in *Zeitschr. f. bayer. Landesgesch.* 14 (1943/44) 182 ff.

5) Ernst Klebel *Herzogtümer und Marken bis 900* in *Deutsches Archiv* 2 (1938) 29 (Nachdruck: *Die Entstehung des deutschen Reiches, Wege der Forschung*, Darmstadt 1956, 42 ff.).

Forschung auch für die Mark der Babenberger, für die in den zeitgenössischen Quellen keine Erwähnung von anderen Grafschaften nachweisbar ist ⁶⁾.

Das Gebiet der Mark beschränkte sich anfangs auf einen schmalen Streifen zu beiden Seiten der Donau von der Enns oder Erla ⁷⁾ bis zur Kleinen Tulln, doch wurden schon um die Jahrtausendwende die Wienerwaldgrenze bzw. March und Triesting erreicht ⁸⁾. In diesem Bereich hatte der Markgraf den Grenzschutz sowie die Sicherung der Durchzugsstraße nach dem Osten ⁹⁾ und des wichtigen Donauweges zu gewährleisten, die an das Vorhandensein und den Besitz der zentralen Befestigungsanlagen gebunden war. Dazu gehörten in erster Linie die festen Plätze im Donautal selbst ¹⁰⁾ und am Westufer der Traisen ¹¹⁾, später auch im Rodungsgebiet des Kamptales und des südlichen Wienerwaldes ¹²⁾. Östlich der

⁶⁾ An diesem im wesentlichen schon von Alfred Grund *Beiträge zur Geschichte der hohen Gerichtsbarkeit in Niederösterreich* in *AÖG* 99 (1912) 422 ff. und Victor Hasenöhrle *Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhunderte* in *AÖG* 82 (1895) 422 ff. festgestellten Sachverhalt ist nach wie vor festzuhalten; vgl. diesbezüglich auch die Stellungnahme von Otto Stolz in *Hist. Vierteljahrsschrift* 24 (1929) 269 ff. Wo sich Grafen nach Orten innerhalb der Mark benennen (erste gesicherte zeitgenössische Nennungen für Hermann von Poigen ca. 1100, vgl. *FRA* II/69 (1931) 189, sowie für Konrad von Peilstein und Sigihard von Schala 1112, vgl. Ernst Klebel *Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich* in *Jb. LKNÖ NF* 28 (1939—43) 39 und Anm. 144; die Urkunden Altmanns von Passau vom 19. Juli 1088, *Urkundenb. d. Landes ob der Enns* 1 (Linz 1851) 119, und Heinrichs V. vom 29. September 1108, St. 3032, scheiden als Fälschungen aus), handelt es sich durchweg um Angehörige bayerischer Geschlechter, deren gräflicher Rang auf ihrer in Baiern ausgeübten Funktion beruht. Erst sekundär wurde dann auch auf ihren Besitz in Österreich die Bezeichnung Grafschaft (*comicia*) übertragen, allerdings auch nicht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts, wobei außerdem der inzwischen eingetretene Bedeutungswandel des Begriffs der Grafschaft zu berücksichtigen ist. Das Wort *comicia* im *Chron. Ebersbergense*, *MGH SS* 20, 14 ist von einer Hand des 13. Jahrhunderts auf Rasur geschrieben, die nachfolgende Erwähnung des *comitatus* des Grafen Adalbero bezieht sich ziemlich eindeutig auf seinen Amtsbereich in Baiern. Vgl. zur Problematik Max Weltin *Zur Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte* (in diesem Band 276 ff.).

⁷⁾ Michael Mitterauer *Zollfreiheit und Marktbereich (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich* 19, Wien 1969) 208 ff.; anders Klebel *Rechts- und Verfassungsgeschichte* 22. Offen lassen die Entscheidung Karl Lechner *Die territoriale Entwicklung von Mark und Herzogtum Österreichs* in *UH* 24 (1953) 43 f. und Heinrich Fichtenau *Von der Mark zum Herzogtum* (Wien 1965) 12.

⁸⁾ Fichtenau ebenda 13.

⁹⁾ Mitterauer *Zollfreiheit* 65 und Peter Csendes *Die Straßen Niederösterreichs im Früh- und Hochmittelalter (Dissertationen der Universität Wien* 33, Wien 1969) bes. 226—233.

¹⁰⁾ Ybbs, (Pöchlarn), Melk, Krems, Hollenburg, Traismauer und Tulln, später noch Klosterneuburg, Wien und Hainburg; vgl. Klebel *Rechts- und Verfassungsgeschichte* 24 f. und Herbert Fischer *Burgbezirk und Stadtgebiet im deutschen Süden (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten* 3, Wien—München 1956) 35 f.

¹¹⁾ Herzogenburg, St. Pölten, Wilhelmsburg; Fischer *Burgbezirk* 36.

¹²⁾ Gars—Eggenburg und Mödling; vgl. Mitterauer *Zur räumlichen Ordnung Österreichs in der frühen Babenbergerzeit* in *MIÖG* 78 (1970) 97 ff. und 104; derselbe *Burgbezirke und Burgwerksleistung in der babenbergischen Mark* in *Jb. LKNÖ NF* 38 (1970) 230.

Traisen waren vor der Überschreitung der Wienerwaldgrenze noch das zu Passau gehörige Zeiselmauer und die von den Ungarn übernommenen Befestigungen auf der Kammhöhe des Wienerwaldes von Bedeutung¹³⁾.

Diese frühen Burgen, die nicht mit dem späteren Typ der Adelsburgen verwechselt werden dürfen, sondern vielmehr als präurbane Siedlungen anzusehen sind¹⁴⁾, waren die primären Bezugspunkte der Verteidigungsorganisation, in denen die Bevölkerung der Umgebung vor feindlichen Invasionen Schutz suchen konnte¹⁵⁾, zugleich aber auch Herrschaftsmittelpunkte zur Ausübung der königlichen Rechte durch den Markgrafen¹⁶⁾. So wie sie selbst dem Regal des Befestigungsrechtes ihre Entstehung verdankten, unterstanden sie, sofern sie nicht durch Verleihung in andere Hände gelangten, als Königsgut der Verfügungsgewalt des Herrschers oder seines Vertreters. Ihrem Charakter als zentrale Orte zur Herrschaftsausübung durch den königlichen Amtsträger entsprach die Verpflichtung der Bevölkerung zur Leistung des Burgwerks für ihre Erhaltung.

Daß sich die Verteidigung gegen ein Reitervolk auf ein System von Burgen stützt, hat Österreich mit anderen Grenzgebieten des Reiches gemeinsam. Darüber hinaus wurden gerade zur Ungarnabwehr seit dem Beginn des 10. Jahrhunderts in ganz Deutschland Befestigungen angelegt¹⁷⁾. Fraglicher ist es schon, ob man daraus wie in der Mark Meißen oder auch in Teilen des Rheinlandes auf das Vorhandensein von Burgbezirken schließen darf, die gleichzeitig das früheste räumliche Ordnungsprinzip der babenbergischen Mark gebildet und alle Bewohner in der ausschließlichen Zuordnung zu bestimmten Burgmittelpunkten erfaßt hätten¹⁸⁾. Als erster sprach Werunsky in diesem Zusammenhang einmal ganz beiläufig vom Burgbezirk als dem unmittelbaren Umkreis einer Burg¹⁹⁾. Dopsch machte aus dieser Stelle bereits ein Argument für die Existenz von Burgwardbezirken mit besonderer Organisation²⁰⁾, und auch Klebel schrieb Werunsky fälschlich die Annahme einer Burgverfassung im Sinne der ostsächsischen Marken zu²¹⁾. In letzter Zeit hat vor allem Michael Mitterauer die Theorie einer Burgbezirksorganisation in Österreich zu untermauern versucht²²⁾.

Einen wesentlichen Anhaltspunkt für die Existenz und die Ausdehnung von

¹³⁾ Rudolf Büttner *Befestigungsanlagen im Wienerwald um die Jahrtausendwende in Anz. d. Österr. Akademie d. Wiss., Phil.-hist. Kl.* 93 (1956) 333 f. und 336.

¹⁴⁾ Vgl. Gerhard Köbler *burg und stat — Burg und Stadt?* in *Hist. Jahrb.* 87 (1967) 305—325.

¹⁵⁾ Mitterauer *Zollfreiheit* 67.

¹⁶⁾ Mitterauer *Burgbezirke* 219.

¹⁷⁾ Martin Lintzel *Galt der Waffenstillstand mit den Ungarn (926) für ganz Deutschland?* in Georg Waitz *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I.* (Darmstadt 41963) 310.

¹⁸⁾ In diesem Sinn Mitterauer *Burgbezirke* 230; andererseits spricht er (*Räumliche Ordnung* 119) nur von Elementen einer Burgbezirksverfassung ohne einheitliches System und ebd. 94 davon, daß die Zuordnung zu Herrschaftsmittelpunkten „in keinem Fall als eine gleichmäßige flächenhafte Erfassung eines Herrschaftsbezirkes gedacht werden“ darf.

¹⁹⁾ Emil Werunsky *Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte* (Wien 1894) 87.

²⁰⁾ Alfons Dopsch *Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs* (*Österreichische Urbare* 1/1, Wien—Leipzig 1904) CLXVII.

²¹⁾ Klebel *Rechts- und Verfassungsgeschichte* 24 und Anm. 63.

²²⁾ Vgl. seine in Anm. 7 und 12 genannten Arbeiten.

Burgbezirken hat man in der Leistung des Burgwerks gesehen²³). Nach der herrschenden Lehre handelt es sich dabei um eine Robotverpflichtung zur Erbauung, Instandhaltung und Bewachung von Burgen, die der königliche Amtsträger ursprünglich von allen Freien seines Reiches, auch denen der geistlichen und weltlichen Immunitäten fordern konnte²⁴). Geht man von der Annahme von Burgbezirken im Sinne eines räumlichen Ordnungsprinzips der gesamten Mark aus, müßten sich diese folglich auch über das gesamte Markengebiet erstrecken und für alle seine Bewohner festumrissene Zuordnungen zu bestimmten Burgen voraussetzen. Für jede der oben erwähnten Großburgen ergäbe sich damit ein Gebiet, innerhalb dessen die Bewohner gegen das Recht auf Zuflucht zu Burgwerk oder Burghut verpflichtet sind, sofern diese Verpflichtung nicht durch Geldzahlungen abgelöst wird²⁵).

Die Quellenbasis für den Nachweis von Burgwerksleistungen in Österreich ist sehr schmal²⁶). Den ersten, wenn auch nur indirekten Beleg liefert ein Weistum von 985/91²⁷), in dem die Kolonen der Passauer Besitzungen generell von allen Robotleistungen gegenüber dem Markgrafen befreit werden. Ein knappes Jahrhundert später erhält das Bistum Freising gegen die Leistung des Burgwerks Besitzungen an der ungarischen Grenze²⁸). Sofern hier nicht überhaupt eine Anlehnung an ungarische Verhältnisse vorliegt, aus denen man dann keine für das Gesamtgebiet der babenbergischen Mark gültigen Schlüsse ziehen dürfte, zeigt die Urkunde ganz deutlich zweierlei: daß die Verpflichtung zum Burgwerk auch über den engeren Umkreis einer Burg hinausgehen konnte, aber auch, daß sie gar nicht an eine bestimmte Burg gebunden sein mußte²⁹).

Erst nach weiteren sechzig Jahren, in einer Zeit, da auch nach den Verfechtern dieser Theorie die Burgbezirksorganisation in Österreich schon völlig verschwunden war³⁰), beginnen dann die gesicherten Burgwerksnennungen auf dem Boden der Mark. Aus ihnen ergibt sich, daß der Anspruch auf die Leistung des Burgwerks noch bis ins 13. Jahrhundert letztlich auf königliche Verleihung zurück-

²³) Mitterauer *Räumliche Ordnung* 102; derselbe *Burgbezirke* 219.

²⁴) Michael Mitterauer *Herrenburg und Burgstadt in Zeitschr. f. bayer. Landesgesch.* 36 (1973) 480 Anm. 41; derselbe *Formen adeliger Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Österreich* in *MIÖG* 80 (1972) 302 f. und Anm. 168; derselbe *Burgbezirke* 219 und Anm. 5, sowie *Zollfreiheit* 81 und Anm. 140. Die unten erwähnte Burgwerksübertragung an Melk 1217 ließe es möglich erscheinen, daß auch in der Mark den Vögten der Anspruch auf die Burgwerksleistung übertragen wurde.

²⁵) Klebel *Rechts- und Verfassungsgeschichte* 23 f. und Mitterauer *Zollfreiheit* 84 und Anm. 149.

²⁶) Einzelbelege bei Mitterauer *Burgbezirke* 223 ff. und derselbe *Zollfreiheit* 67 f. und Anm. 85. Zur Verleihung an Lilienfeld 1209 vgl. unten Anm. 32.

²⁷) *RI* II, 3, 1027 a. Bei der Datierung wird man den Zusammenhang mit *DO* III 21 (vgl. *RI* II, 3, 977) zu beachten haben, das vielleicht eher eine Folge als eine Vorstufe des Weistums darstellt. Der in ihm genannte *Heinricus strenuus Baioariorum dux* kann ebenso der 985 mit Kärnten abgefundene Liutpoldinginger sein, was die Doppelintervention der beiden Heinriche in *DO* III 21 erklären könnte.

²⁸) *DH* IV 276 (1074); vgl. Mitterauer *Burgbezirke* 224 f.

²⁹) Heinrich IV. bestimmt, *ut idem Frisingensis episcopus Ellenhardus suiique successores in quolibet castello specialiter in Miesenburc muniendo . . . nobis seruiant.*

³⁰) Die Auflösung der Burgbezirksorganisation wird für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts angenommen, vgl. Mitterauer *Burgbezirke* 228.

geführt wurde³¹⁾. Für den Markgrafen bzw. Herzog dürfte dieses Recht aber schon im 12. Jahrhundert ziemlich uninteressant geworden sein, so daß es entweder überhaupt zu einem Verzicht oder zu einer Übertragung auf andere geistliche oder weltliche Herrschaften kam: 1147 an Klosterneuburg, 1189 an Freising, 1209 an Lilienfeld, 1217 an Melk³²⁾. Schon vorher hatten die Grafen von Falkenstein für ihren österreichischen Besitz das Burgwerk vom Herzog zu Lehen empfangen, und ähnliches kann aus der erwähnten Melker Urkunde für die landesfürstlichen Vögte, aus der Lilienfelder Urkunde für die Ministerialen von Altenburg geschlossen werden³³⁾.

Daß das Burgwerk seine Bedeutung für den Landesfürsten einbüßte, mag mit einer Änderung der Burgenfunktion, dem Übergang zur Herrenburg und der damit verbundenen Trennung von Burg und Stadt zusammenhängen³⁴⁾. Gleichzeitig läßt sich auch eine Ablösung des Burgwerks durch Geldzahlungen beobachten. Bei dem auf dem Göttweiger Besitz in Maiersch haftenden Burgwerk, auf dessen Ableistung Leopold III. verzichtete, handelt es sich mit ziemlicher Sicherheit noch um die alte Robotverpflichtung³⁵⁾. Auch in dem Diplom Konrads III. für Klosterneuburg wird noch zwischen der *iusticia* des Marchfutters und den *opera*, also Robotleistungen, unterschieden, die von den Kolonen des Stiftes verlangt werden³⁶⁾. Weniger klar ist die Unterscheidung zwischen der *iusticia* des Marchfutters und dem *servicium* des Burgwerks in der Urkunde Herzog Heinrichs II. für Freising 1164³⁷⁾, da das *servicium* sowohl die Abgabe wie die Dienstleistung bedeuten kann³⁸⁾. Die Zusammenfassung beider Leistungen, Marchfutter wie Burgwerk, unter dem gemeinsamen Begriff der *iusticia* in dem

31) Vgl. die Urkunde König Friedrichs II. für Lilienfeld 1217, *RI* V, 1, 908 und Mitterauer *Burgbezirke* 226 Anm. 33.

32) *Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich* (= *BUB*) bearb. v. Heinrich Fichtenau und Erich Zöllner, Bd. 4/1 (Wien 1968) 123 f. Nr. 756 und 205 f. Nr. 892; Bd. 1 (Wien 1950) 223 ff. Nr. 168; Bd. 2 (Wien 1955) 11 f. Nr. 208. Die Übertragung an Lilienfeld ergibt sich aus der in der vorigen Anmerkung erwähnten Urkunde von 1217, sowie aus der den Ministerialen von Altenburg 1209 für den Verlust des Burgwerks gewährten Entschädigung.

33) Das wäre vielleicht auch bei Mitterauer *Herrschaftsbildung* 303 zu berücksichtigen. Zur Burgwerksnennung im Falkensteiner Kodex vgl. *BUB* 4, 168 f. Nr. 823.

34) Vermutungen in dieser Hinsicht äußern Klebel *Rechts- und Verfassungsgeschichte* Anm. 57 und Fischer *Burgbezirk* 41 f.

35) *BUB* 1, 7 Nr. 6: *Addidit (sc. Liupoldus marchio) et aliam traditionem, urbanum scilicet opus de predio nostro Mirs dimittens; die traditio besteht einfach in dem ausgesprochenen Verzicht.*

36) *DK* III 173: *Statuimus etiam et benigna concedimus clementia, ut iusticam illam marchie, que vulgo marchmutte dicitur, et opera, que hactenus a colonis exigebantur, deinceps ad usum eiusdem ecclesie conferantur.* Mitterauer *Burgbezirke* 226 will hier bereits eine Geldzahlung annehmen. Da aber nur ganz allgemein von *opera* ohne ausschließlichen Bezug auf das Burgwerk die Rede ist, besteht dazu jedoch keine Notwendigkeit. Außerdem könnte das Burgwerk auch für die Befestigung des Klosters selbst geleistet worden sein.

37) *BUB* 1, 50 Nr. 35: *... ut nichil exigatur a prediis vel colonis eorum excepta nuda iusticia illa videlicet, que dicitur marchmutte, et illo servicio, quod vocatur parchwerch.*

38) Vgl. Alfred Haverkamp *Königsgastung und Reichssteuer in Zeitschr. f. bayer. Landesgeschichte* 31 (1968) 770 und Anm. 10.

Diplom Friedrich Barbarossas 1189³⁹⁾ darf wohl als Argument für die endgültige Umwandlung des Burgwerks in eine Abgabe gewertet werden⁴⁰⁾. Wohl nicht zufällig ist das Burgwerk um dieselbe Zeit auch in der Steiermark als Abgabe nachweisbar⁴¹⁾. Eindeutig um Geldzahlungen handelt es sich dann bei den späteren Erwähnungen des 13. Jahrhunderts im Melker und im landesfürstlichen Urbar⁴²⁾.

Aus den wenigen Burgwerksnennungen läßt sich kein überzeugender Beweis für eine Burgbezirksorganisation im Österreich der frühen Babenberger erbringen; Michael Mitterauer hat daher versucht, aus dem Nachweis von Zollfreiheiten neue Argumente für ihre Existenz und Ausdehnung zu gewinnen⁴³⁾. Da der Verpflichtung zum Burgwerk nicht nur das Recht auf Zuflucht, sondern auch das Recht auf zollfreien Ein- und Verkauf auf dem der Burg zugehörigen Markt entsprang, hält er es für möglich, aus verliehenen Zollvorrechten „ursprüngliche Zuordnungen der Bevölkerung zu Burgmittelpunkten zu erschließen und damit die Burgbezirksverfassung der babenbergischen Frühzeit in ihrem räumlichen Erscheinungsbild sehr weitgehend zu rekonstruieren“⁴⁴⁾.

Es ist nun an sich schon eine Schwäche dieser Theorie, daß sie gezwungen ist, von Zollbefreiungen, die mit einer Ausnahme nicht über das 14. Jahrhundert zurückreichen⁴⁵⁾, auf Existenz und Ausdehnung einer räumlichen Ordnung zu schließen, die auch nach ihren Verfechtern schon im 11. Jahrhundert in voller Auflösung begriffen war⁴⁶⁾. Sicher verfehlt ist aber die als Voraussetzung der Theorie nötige Annahme einer vom 11. bis zum 14. Jahrhundert weitgehend gleichgebliebenen räumlichen Struktur⁴⁷⁾. Mitterauer hat seine Vorstellungen

³⁹⁾ BUB 4, 206 Nr. 892: *Unde noverint tam presentes quam post futuri fideles Christi, quod, cum dilecti nostri consanguinei ... omnem resignassent iusticiam, quam per dominicalia Frisingensis episcopi quondam ab imperio possederant ... , id est marhrehit et lantgerihite et burhwerb etc.*

⁴⁰⁾ Zu *iusticia* im Sinne von Abgabe vgl. Fichtenau *Von der Mark* 47 und Anm. 4.

⁴¹⁾ *Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark* bearb. v. Joseph Zahn, Bd. 1 (Graz 1875) 679 Nr. 693 (1188): *annuum exactionis debitum in Enstal quod purgeverch dicitur.*

⁴²⁾ Mitterauer *Burgbezirke* 277 und Anm. 35/36. Dabei darf man aus der Erwähnung im zweiten Fall keine zu weitreichenden Schlüsse ziehen, vor allem nicht auf das Bestehen einer reichsfreien Grafschaft Raabs. Der Graf kann das Burgwerk genauso wie die übrigen erwähnten geistlichen oder weltlichen Großen erhalten haben, die Eintragung kann aber ebenso bedeuten, daß diese Summe für die Verpflichtung des Burgwerks der betreffenden Orte als Ablösung an den Landesfürsten gezahlt wurde.

⁴³⁾ Mitterauer *Burgbezirke* 229 f.; derselbe *Räumliche Ordnung* 103 und vor allem *Zollfreiheit* 77 ff. und *passim*.

⁴⁴⁾ Mitterauer *Burgbezirke* 230 und Anm. 48.

⁴⁵⁾ Mitterauer *Zollfreiheit* 15 ff. und 76 f. Der einzige Beleg aus dem 13. Jahrhundert ist die Urkunde Albrechts I. von 1284, deren Text jedoch auch nur in der von Albrecht V. vidimierten Fassung einer Urkunde Albrechts III. überliefert ist. Die hier ausgesprochene Berufung auf die Babenberger Friedrich und Leopold gehörte in und nach dem Interregnum gleichsam zum guten Ton und ist daher von keiner besonderen Beweiskraft. Vgl. zur Urkunde Otto H. Stowasser *Die freien Leute der Grafschaft Weitenegg* in *Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch.* 19 (1926) 149 f.

⁴⁶⁾ Mitterauer *Burgbezirke* 228, Klebel *Rechts- und Verfassungsgesch.* 23 ff.

⁴⁷⁾ So Mitterauer *Herrschaftsbildung* 275 ff. und *Räumliche Ordnung* 97 f., 106 f.

vor allem am Beispiel des Melker Raumes entwickelt⁴⁸⁾ und die dort angewandte Methode dann auf die übrigen Gebiete der Mark übertragen. Auf diese Weise erschließt er Burgbezirke um Ybbs, Tulln, Krems, Eggenburg, Kloster- und Korneuburg, Wien und Mödling⁴⁹⁾, muß dazu aber für Ybbs schon in der Frühzeit einen nirgends belegten Markt⁵⁰⁾, im Falle Tullns aber einen Bezirk eigener Art annehmen, der gleich vier Burgen umfaßt hätte⁵¹⁾; für einen größeren Einzugsbereich des viel bedeutenderen Krems bleibt daneben so gut wie überhaupt kein Platz.

Auch die Analogie zu den sächsischen Marken und zu den Rheinlanden, auf die man sich berufen hat, bedarf einer Einschränkung. Die großen Bezirke, die man um die Burgen in Österreich vermutet hat, wären doch etwas ganz anderes als die zahlreichen, kleinräumigen Burgwarde in Sachsen, und selbst hier warnt Schlesinger ausdrücklich davor, Ämter und Herrschaften des Spätmittelalters auf Burgwarde zurückzuführen⁵²⁾. Gegen die von Mitterauer angenommene Parallele zu rheinischen Verhältnissen⁵³⁾ hat vor allem Franz Irsigler Einwände geltend gemacht⁵⁴⁾. Man wird ja dabei nicht vergessen dürfen, daß sich in Österreich im Gegensatz zu den beiden anderen erwähnten Gebieten in den Quellen weder ein ausdrücklicher Beleg für Burgbezirke noch für einen Zusammenhang zwischen Burgwerk und Zollbefreiung finden läßt⁵⁵⁾.

So wird man die Theorie vom Bestehen früher Burgbezirke in Österreich doch mit einem sehr deutlichen Fragezeichen versehen müssen⁵⁶⁾, sofern man unter ihnen etwas anderes und mehr verstehen will als bloß die unmittelbare Umgebung der Burgen. Denn daß die Burg als Herrschaftsmittelpunkt unter räumlichem Bezug auf das sie umgebende Territorium gesehen werden muß⁵⁷⁾, soll natürlich ebensowenig bezweifelt werden, wie eine planmäßige Zuordnung von Burgen untereinander, die sich in der babenbergischen Mark besonders deutlich am Beispiel der Traisenlinie zeigt⁵⁸⁾. Daneben wird man aber, besonders für

48) Mitterauer *Zollfreiheit* 44 ff.

49) Mitterauer *Räumliche Ordnung* 103 f. Mödling wird dabei nur als Burgort zweiten Ranges ohne ausgeprägte Mittelpunktfunktion betrachtet, ebd. 114 f.

50) Mitterauer *Zollfreiheit* 146. Die Behauptung Mitterauers *Herrenburg* 472 und *Räumliche Ordnung* 104, daß für die frühen, „präurbanen“ Burgen grundsätzlich ein Zusammenhang von Markt und Befestigung angenommen werden kann, bedürfte vermutlich doch eines eingehenderen Beweises.

51) Tulln, St. Pölten, Wilhelmsburg, Herzogenburg; vgl. Mitterauer *Räumliche Ordnung* 104 und 111, sowie derselbe *Zollfreiheit* 42 mit Anm. 123 und 89.

52) Walter Schlesinger *Burgen und Burgbezirke in Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters* (Göttingen 1961) 186.

53) Mitterauer *Zollfreiheit* 77 ff.

54) Vgl. seine Rezension zu Mitterauer *Zollfreiheit* in *Rhein. Vierteljahrsbl.* 35 (1971) 497 f. Teilweise Replik von Mitterauer *Herrenburg* 473 Anm. 9, 480 Anm. 541 und 483 Anm. 54.

55) Darauf wird von Irsigler a. a. O. 497 zu Recht hingewiesen.

56) Auch Klebel scheint später von seiner Theorie der Burgbezirke wieder abgerückt zu sein, vgl. seinen Aufsatz *Mittelalterliche Burgen und ihr Recht* in *Anz. d. Österr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl.* 89 (1952) 375.

57) Vgl. in diesem Sinn auch Friedrich Uhlhorn *Die territorialgeschichtliche Funktion der Burg* in *Bll. f. deutsche Landesgesch.* 103 (1967) 9—31.

58) Fischer *Burgbezirke* 36; Kurt Hetzer *Taktische Betrachtungen zur babenbergi-*

die frühe Zeit, immer mit Gebieten rechnen müssen, die keinem Burgmittelpunkt zugeordnet werden können. Vor allem aber wird man bei dem Versuch, räumliche Strukturen des Spätmittelalters (Gerichtssprengel, Zollbezirke) auf die frühe Babenbergerzeit zurückzuführen, äußerst vorsichtig sein müssen.

Zur These von einer Burgbezirksorganisation, die sich im Verlauf des 11. Jahrhunderts auflöste, hat nicht zuletzt die von Klebel vorgetragene Annahme beigetragen, daß dieser Zeitraum überhaupt einen wesentlichen Einschnitt für die Wehrverfassung des Markengebietes bedeutet hätte⁵⁹). Klebel unterscheidet fünf aufeinanderfolgende Stufen der Wehrverfassung und nimmt für die Zeit um 1050 einen Übergang von der dritten, die durch Reiterheer, Marchfutter und Burgbezirke gekennzeichnet gewesen sei, zur vierten Stufe an, die mit der Anlage der Angerdörfer im nördlichen Niederösterreich und dem Aufstieg der Ministerialität in Verbindung gebracht wird. Da „an die Stelle eines einigermaßen weitmaschigen Netzes großer Festungen“ ein „enger Gürtel kleiner Burgen und fester Dörfer“ getreten sei, wurde „ein allgemeines Aufgebot zu Pferde überflüssig“(!)⁶⁰), womit auch das weitgehende Fehlen von Marchfutternennungen in den von Heinrich III. neu eingerichteten Marken erklärt wird⁶¹).

Klebels Schema ist in der von ihm formulierten Art und Weise zweifellos unhaltbar. Es berücksichtigt nicht nur nicht den Unterschied zwischen Heer- und Landfolge⁶²), es geht auch an der offensichtlichen Doppelgeleisigkeit von vasallitischem und nichtvasallitischem Aufgebot vorbei⁶³); dennoch führt es zu einem ganz grundlegenden Problem mittelalterlicher Kriegsgeschichte, nämlich der zentralen Frage nach dem Zusammenhang zwischen Kriegswesen und Sozialstruktur oder, anders ausgedrückt, ständischer Qualität und der Verpflichtung zum Kriegsdienst.

Seit Pippin III.⁶⁴) wurde die schwere Panzerreiterei immer mehr zur Kerntruppe des Heeres, während die Fußtruppen in ihrer Bedeutung zurückgingen. Die daraus resultierenden materiellen Anforderungen (vor allem der Besitz von Pferd und Brünne) wurden bei der zunehmenden Zahl der Kriege für die überwiegende Masse der Freien praktisch untragbar. Das führte dazu, die Teilnahme an offensiv geführten Heerzügen (daß heißt die Heerfolge) immer mehr auf die vermögenden Schichten des Volkes zu beschränken. Für den Rest der Freien blieb nur die Verpflichtung zur Landfolge als der Verteidigung

schen Eroberung Niederösterreichs in *UH* 23 (1952) 3 ff. An der Traisenlinie kam noch 1042 ein ungarischer Einfall zum Stehen, vgl. unten 18 und Anm. 76.

⁵⁹) Klebel *Rechts- und Verfassungsgeschichte* 26 ff.

⁶⁰) Ebenda 26.

⁶¹) Ebenda 20 und 26.

⁶²) Vgl. Hans Fehr *Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter* in *ZRG GA* 35 (1914) 113, 117 f. und 122 f. sowie Georg Waitz *Deutsche Verfassungsgeschichte* 8 (Kiel 1878) 108—110.

⁶³) Dazu Leopold Auer *Der Kriegsdienst des Klerus unter den sächsischen Kaisern I* in *MIÖG* 79 (1971) 321 und II in *MIÖG* 80 (1972) 53 ff.

⁶⁴) Das Folgende hauptsächlich nach Jean François Verbruggen *L'armée et la stratégie de Charlemagne in Karl der Große* Bd. 1: *Persönlichkeit und Geschichte*, hg. v. Helmut Beumann (Düsseldorf 1965) 420—436. Vgl. auch John Beeler *Warfare in Feudal Europe* (Ithaca—London 1971) 28 ff.

des Landes im Notfall⁶⁵) bzw. zur Zahlung einer Beisteuer bestehen⁶⁶). Damit war aber gleichzeitig eine Entwicklung angebahnt, die zu einer ständischen Scheidung führen mußte, die die Zahl der Volfreien, die zur Heerfolge verpflichtet waren, ihrerseits von vornherein begrenzte⁶⁷).

In dem Maße, als die schwere Panzerreiterei zur Kerntruppe des Heeres wurde, stieg aber auch die Notwendigkeit, über eine gut geschulte und dauernd einsatzbereite Schar von Berufskriegern zu verfügen, eine Notwendigkeit, der durch den Einbau der Vasallität in die Heeresverfassung entsprochen wurde. Seither richtete sich das Aufgebot neben den Grafen direkt an die königlichen Vasallen und solche Große, die selbst wieder über Vasallen verfügten; darunter konnten sich auch Unfreie befinden, denen sich dadurch die Möglichkeit eines ständischen Aufstiegs bot, ein Vorgang, der sich teilweise bei der Entstehung der Ministerialität wiederholen sollte. Unter Karl dem Großen bestanden der alte königliche Heerbann und das vasallitische Aufgebot noch einigermaßen gleichberechtigt nebeneinander⁶⁸), in der Folgezeit gewann das zweite aber immer mehr an Bedeutung, so daß es für Heerfahrten schon im 10. Jahrhundert zur Regel wurde⁶⁹). Leistung des Kriegsdienstes in Form der schweren Reiterei und Zugehörigkeit zum Adel, der dem König durch das Band vasallitischer Treue verbunden war, blieben seither einander zugeordnet. Die nichtvasallitischen *pagenses* standen weiterhin bestenfalls als leichte Reiterei⁷⁰), Hilfsvolk zu Fuß oder als Knechte in Verwendung, sofern ihnen dieser Platz nicht vom unfreien Gefolge der Vasallen und Ministerialen streitig gemacht wurde⁷¹).

Diese Entwicklung muß man sich auch bei der Beurteilung der Verhältnisse in Österreich vor Augen halten. Wo es um kriegerische Unternehmungen ging, bei denen es auf Beweglichkeit und die Anwendung einer räumlichen Strategie über größere Entfernungen ankam, sei es die förmlich beschlossene Heerfahrt⁷²) oder auch einen zur Verteidigung gegen feindliche Angriffe geführten Gegenstoß, war das Vorhandensein einer berittenen und in ihrem Kern gepanzerten Truppe Voraussetzung. Schon Waitz macht für das 10./11. Jahrhundert darauf aufmerksam, daß bei allen Kriegszügen nach Frankreich, Italien oder Ungarn fast immer nur von Reiterheeren die Rede ist⁷³). Soweit die Quellen Hinweise darüber enthalten, werden diese Heere von Aufgeböten des Adels und der Ministerialität gebildet. Reiterdienst und Adel gehören aber wie gesagt schon herkunftsmäßig

⁶⁵) Fehr *Waffenrecht* 122 f.

⁶⁶) Zu Geldablösen vgl. Rudolf Köttschke *Zur Geschichte der Heeressteuern in karolingischer Zeit* in *Hist. Vierteljahrsschr.* 2 (1899) 231 ff.

⁶⁷) Fehr *Waffenrecht* 120.

⁶⁸) François L. Ganshof *Das Lehnswesen im Fränkischen Reich* in *Vorträge und Forschungen* 5 (1960) 43 und derselbe *L'origine des rapports féodo-vassalliques in Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo* 1 (1954) 57.

⁶⁹) Auer *Kriegsdienst* II, 53 und Anm. 7.

⁷⁰) Dazu für die Zeit der Karolinger Verbruggen *L'armée* 423.

⁷¹) Vgl. auch Fehr *Waffenrecht* 148 ff.

⁷²) Vgl. dazu auch Waitz *Verfassungsgeschichte* 8, 110. Beispiele einer räumlichen Strategie bei Jean François Verbruggen *De Krijgskunst in West-Europa in de Middeleeuwen* (Brüssel 1954) 488 ff.

⁷³) Waitz *Verfassungsgeschichte* 8, 113.

zusammen, nachdem die Strategie des Reiterkampfes ihrerseits adelsbildend gewirkt hat⁷⁴).

Schon unter Markgraf Heinrich I. wird einmal von den *militiae sue primatibus*, also den Großen seines vasallitischen Gefolges gesprochen⁷⁵). Mit einer kleinen Schar von Vasallen und Knechten, die nicht mehr als dreißig Schwerbewaffnete umfaßt, beobachtet sein Nachfolger Adalbert 1042 die angreifenden Ungarn, ehe sich ein Aufgebot von dreihundert *nobiles et fortes* zur Gegenwehr versammelt⁷⁶). Adel und Ministerialität bilden auch den Kern des Aufgebots, das bei Mailberg 1082 den Böhmen und Mähnern unterliegt. Neben dem positiven Zeugnis für die Lehens- oder Dienstmänner der Grafen von Formbach-Ratelnberg und des Stiftes St. Florian⁷⁷) zeigt das der für den ritterlichen Kampf typische Schlachtverlauf in der Schilderung der *Vita Altmanni*, wonach beide Seiten zuerst mit Wurfspieß und Speer⁷⁸) und erst danach mit dem Schwert aufeinander losschlugen⁷⁹). Das deutet einerseits auf einen Kampf zu Pferd, andererseits sind Wurfspieß und Lanze aber auch Waffen des Adels, deren Gebrauch den Bauern, ebenso wie der der schweren Rüstung, verwehrt oder doch ungewohnt war⁸⁰).

Für den adeligen Krieger des österreichischen Raumes liegen seit dem 12. Jahrhundert in den Reitersiegeln der Babenberger und vereinzelt in Darstellungen

⁷⁴) Vgl. in diesem Sinn die jüngst erschienene Untersuchung von Wilhelm Störmer *Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 6, Stuttgart 1973) 177.

⁷⁵) *Passio Cholomanni* c. 9, MGH SS 4, 676. Zur Bedeutung von *militia* Auer *Kriegsdienst* II, 50.

⁷⁶) *Ann. Altah* ad. ann. 1042, hg. v. Edmund Oefele MGH SS rerum Germ. in usum scholarum (Hannover 1891) 30: *Aderat ibi tum marchio Adalbertus et Liupoldus cum parvissima manu militum et servitorum, quippe nec triginta habentes scutatorum. Alii etiam quidam nobiles et fortes praediis suis morabantur Ex re tamen et tempore sunt congregati ... Nostratium autem, quamvis non adhuc essent trecenti ...* Zur Interpretation der Stelle vgl. Ernst Steindorff *Die Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III.* 1 (Leipzig 1874) 150 Anm. 4, zur Bedeutung von *miles* im 11. Jahrhundert Auer *Kriegsdienst* II, 50, Störmer *Adel* 161 f. und vor allem Johann Jöhrendt *Milites und Militia im 11. Jahrhundert. Untersuchungen zur Frühgeschichte des Rittertums in Frankreich und Deutschland* (Phil. Diss. Erlangen 1971) 42 ff. und 229 f. Die Deutung der *scutati* im Sinne Schwerbewaffneter bei Waitz *Verfassungsgeschichte* 8, 116 f.

⁷⁷) *Die Traditionsbücher des Benediktinerstiftes Göttweig*, hg. v. Adalbert Fuchs OSB in *FRA* II/69 (1931) 182 f. Nr. 40—42 und Karl Lechner *Die Gründung des Klosters Maria-Zell im Wiener Wald* etc. in *Jb. LKNÖ NF* 26 (1936) 114 und Anm. 127, sowie Albin Czerny *Das älteste Tottenbuch des Stiftes St. Florian* in *AÖG* 56 (1878) 291 f, 309 und 334 Anm. 108.

⁷⁸) Zur Unterscheidung Waitz *Verfassungsgeschichte* 8, 120 und Ortwin Gamber *Die österreichische Bewaffnung zur Zeit der Romanik* in *Mitt d. Kremser Stadtarchiv* 4 (1964) 94.

⁷⁹) *Vita Altmanni* c. 25, MGH SS 12, 236: *cui Liupaldus cum omni populo suo in loco, qui Mouriberch dicitur, occurrit, eum ultra progredi non sinit. Ibi instructa acie, utrimque tubis clangentibus, primitus cum telis et pilis concurrunt, deinde gladios cominus stringunt.*

⁸⁰) Vgl. Fehr *Waffenrecht* 138 f.

in Handschriften auch erste bildliche Quellen vor⁸¹). Sie zeigen eine Bewaffnung mit Kegelhelm, Panzer, Speer und Schwert. Der Kegelhelm, der ab der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts vom Topfhelm abgelöst wurde, ist abwechselnd mit und ohne Nasenschutz abgebildet⁸²); der kapuzenartige Fortsatz des Panzerhemdes, durch den Hinterkopf, Hals und Nacken geschützt wurden⁸³), ist besonders auf einem Siegel Leopolds III. zu erkennen⁸⁴). Der Schild hat unter den früheren Babenbergern die Form eines langen schmalen Dreiecks, das von der Achsel bis zur Hälfte des Schienbeins reicht⁸⁵). Gut zu sehen sind auf den Siegeln auch der besonders für die Schwerbewaffneten notwendige Steigbügel⁸⁶) und der Waffenrock, mit dessen Verwendung man offenbar schon im 12. Jahrhundert rechnen muß⁸⁷). Hingegen sind für eine Panzerung der Pferde im behandelten Zeitraum keine Anzeichen vorhanden⁸⁸).

In den erzählenden Quellen des 11./12. Jahrhunderts werden für das Gebiet der Mark nur einmal Schwerbewaffnete erwähnt⁸⁹). Ihr Vorhandensein ist dennoch auch für diese Zeit als Normalfall anzusehen; nicht nur aus Analogie zum übrigen Reichsgebiet, sondern weil sich nur so der in den Ungarnkämpfen mehrfach geschilderte erfolgreiche Widerstand gegen eine erhebliche feindliche Übermacht von berittenen Bogenschützen erklären läßt⁹⁰). Denn das schwerbewaffnete Reiterheer war im Nahkampf gegenüber der leichten Reiterei der Ungarn im Vorteil, die auf Bewegungskrieg und Fernkampf eingestellt war und daher als Hauptwaffe Pfeil und Bogen verwendete⁹¹). Auf deutscher Seite wurden Bogenschützen, abgesehen zur Belagerung oder Verteidigung von festen Plätzen⁹²), offenbar nur selten eingesetzt⁹³); im Grenzgebiet, wohl nach ungarischem Vorbild, seit dem 12. Jahrhundert⁹⁴). Sie blieben aber Krieger zweiten

81) Vgl. G a m b e r *Bewaffnung* 95. Die Babenbergersiegel sind abgebildet in *BUB 3: Die Siegel der Babenberger* bearb. v Oskar v. Mitis und Franz Gall (Wien 1954); die ausführlichste Beschreibung der Siegelbilder samt zusätzlichen Angaben zur Bewaffnung noch immer bei Karl v. S a v a *Die Siegel der österreichischen Regenten bis zu Kaiser Max I.* (Wien 1871).

82) Erstes sicheres Beispiel auf dem Siegel Heinrichs II., *BUB 3*, 14 Nr. 12.

83) Vgl. S a v a *Siegel* 30 und 40.

84) *BUB 3*, 5 Nr. 3. Vgl. auch die Abbildung im Bildteil, Tafel II.

85) *BUB 3*, 13 Nr. 11 und S a v a *Siegel* 46.

86) Erstes Beispiel *BUB 3*, 10 Nr. 8 Der von S a v a 61 und 75 erwähnte Beleg aus der Zeit Leopolds III. ist gefälscht. Zur Bedeutung der Einführung des Steigbügels im Frühmittelalter vgl. Lynn White *Die mittelalterliche Technik und der Wandel der Gesellschaft* (München 1968) Kap. 1.

87) *BUB 3*, XLI Anm. 250 und 4 Nr. 2.

88) Die Ringe, die S a v a 61 auf einem Siegel Heinrichs II. entdeckt haben will, konnte ich nicht feststellen.

89) *Ann. Altab.* ad. ann. 1042, vgl. o. Anm. 76.

90) Z. B. 1044, *Ann. Altab.* (wie Anm. 76) 36; bei der Belagerung von Hainburg 1050, ebenda 46, oder 1060, ebenda 57.

91) S t ö r m e r *Adel* 177.

92) So wird z. B. Graf Adalbert von Bogen 1140 bei der Belagerung von Vallei durch einen Pfeil getötet, vgl. Hermann von Niederaltaich, *De advocatis Altabensibus MGH SS* 17, 373.

93) W a i t z *Verfassungsgeschichte* 8, 123.

94) Am frühesten sind sie für die Steiermark belegt, vgl. Reinhard H ä r t e l *Sagittarii*

Ranges⁹⁵⁾ und setzten sich — vielleicht eben deshalb — überwiegend aus Bauern zusammen, so daß auch hier ein Zusammenhang zwischen Bewaffnung und Sozialstruktur sichtbar wird⁹⁶⁾.

Das wirft überhaupt die Frage nach dem Anteil des von Klebel betonten bäuerlichen Elements am Kriegswesen auf. Gerade Mailberg ist ein gutes Beispiel dafür, daß im Falle eines Landesaufgebots bei Notfällen, also der Landfolge, auch nichtadelige Krieger noch von Bedeutung sind. Bekanntlich berichtet Cosmas von Prag, daß der österreichische Markgraf alle vom Sau- bis zum Rinderhirten, mit Eisen jeder Art, vom Pfriemen bis zum Stachel bewaffnet, zum Kampf aufgerufen habe⁹⁷⁾. Trotz des infolge Parteilichkeit und der Verarbeitung literarischer Vorlagen geminderten Quellenwertes seiner Darstellung⁹⁸⁾, dürften diese Bemerkungen doch auf eine Verstärkung des österreichischen Heeres durch bäuerliche Scharen hindeuten, wie sie auch durch die Formulierung der *Vita Altmanni cum omni populo suo* nahegelegt wird⁹⁹⁾. Ähnliches ist schon vorher bei einem Einfall der Ungarn in die Grenzgebiete bezeugt, zu dessen Abwehr die Bevölkerung generell zu den Waffen gerufen wurde¹⁰⁰⁾, und auch bei den Ungarnkriegen Heinrichs IV. sind bäuerliche Krieger offenbar zum Einsatz gekommen, wie sich dies auch sonst für die Zeit seiner Herrschaft vereinzelt nachweisen läßt¹⁰¹⁾.

und Schützen in den Ostalpenländern in Mitt. der Ges. f. Salzburger Landeskunde 112/113 (1974) 294. Sein Versuch ebenda 309, für die babenbergische Mark das Auftreten von Bogenschützen ins 11. Jahrhundert zu verlegen, ist allzu hypothetisch. Der erste Beleg stammt hier aus dem 13. Jahrhundert, vgl. *BUB* 2, 125 ff. Nr. 289.

⁹⁵⁾ Klebel *Rechts- und Verfassungsgeschichte* 27.

⁹⁶⁾ Vgl. dazu den Sammelband *Die Entwicklung der Kriegswaffe und ihr Zusammenhang mit der Sozialordnung*, hg. v. Leopold von Wiese (Köln 1953), in dem allerdings der Beitrag über das Mittelalter von Paul Stotten *Wandlungen des Gebrauchs der Kriegswaffen im MA* 118—33, gegenüber dem ausgezeichneten über die antiken Verhältnisse stark abfällt.

⁹⁷⁾ Cosmas von Prag, *Chron.* II, c. 35, hg. v. Bertold Bretholz in *MGH SS Nov. Ser.* 2 (Berlin 1923) 132: *Ad hec marchio efficitur letus et a subulco usque ad bubulcum armatos omnigena specie ferri, a subula usque ad stimulum, omnes iubet paratos esse ad bellum.* Die gebotene Übersetzung in Anlehnung an Kurt-Georg Cram *Iudicium belli. Zum Rechtscharakter des Krieges im dt. Mittelalter* (Münster—Köln 1955) 117. Philippe Dollinger *L'évolution des classes rurales en Bavière* (Paris 1949) 389 versteht den *stimulus* als Kurzmesser.

⁹⁸⁾ Vgl. Bertold Bretholz *Geschichte Böhmens und Mährens* (München—Leipzig 1912) 179 und Anm. 1.

⁹⁹⁾ Als Beispiel für ein allgemeines Aufgebot wird die Stelle auch bei Waitz *Verfassungsgeschichte* 8, 109 beansprucht.

¹⁰⁰⁾ *Ann. Altah.* ad. ann. 1054, (wie Anm. 76) 50: *Tandem provincialibus ad arma convolantibus*; vgl. Oefele's textkritische Anmerkung c und Steindorff *Jahrbücher Heinrichs III.* 2, 284 Anm. 2.

¹⁰¹⁾ Über das Aufgebot Heinrichs IV. gegen Ungarn vgl. Lampert von Hersfeld ad. ann. 1074, hg. v. Oswald Holder-Egger in *MGH SS rer. Germ.* (Hann.—Leipzig 1894): *Ipse tamen gregario tantum ac privato milite contentus, infesto exercitus ingressus est Ungariam.* Unter dem *miles gregarius* ist gegen Waitz *Verfassungsgeschichte* 5, 439 und 8, 126 doch eher der Angehörige einer sozial niedrigeren Schicht zu sehen; vgl. auch Gerold Meyer von Knonau *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* (Berlin 1894) 403 Anm. 135. Zur sonstigen Teilnahme von

Aber selbst noch in der Leithaschlacht von 1146 findet neben einem großen Teil des Adels eine *vulgi multitudo innumerabilis* den Tod¹⁰²), was doch darauf schließen läßt, daß Nichtadelige auch am Kampf beteiligt gewesen sind — ihre Anwesenheit im Troß und als begleitende Knechte versteht sich ja von selbst.

Ob diese bäuerlichen Scharen zu Fuß oder zu Pferd gekämpft haben, läßt sich zumindest den österreichischen Quellen nicht entnehmen. Der Hinweis bei Cosmas, daß die böhmischen Reiter in der Schlacht von Mailberg vom Pferd stiegen und zu Fuß kämpften, würde darauf hindeuten, daß ihnen auch Fußvolk gegenüberstand, doch ist gerade diese Stelle als Zitat aus Regino von Prüm nachgewiesen und daher von zweifelhaftem Wert¹⁰³). Immerhin ließe die gleichzeitige Parallele in den Sachsenkriegen Heinrichs IV.¹⁰⁴) auch für Österreich einen vorsichtigen Schluß auf zu Fuß kämpfende Bauern zu, ohne daß deswegen ein Kriegsdienst zu Pferd für sie völlig ausgeschlossen werden muß¹⁰⁵).

Die angeführten Beispiele zeigen, daß für die von ihnen geschilderte Form der Kriegsführung das 11. Jahrhundert keine Zäsur darstellt. Weder ist vor diesem Zeitpunkt ein allgemeines Aufgebot zu Pferd nachweisbar, weil spätestens seit den Karolingern der Reiterdienst zu einem Merkmal ständischer Differenzierung wird¹⁰⁶), noch hat die Entwicklung der Ministerialität in der Kampftechnik oder der Organisation des Reiterheeres — etwa was die Versorgung aus den Beständen des Marchfutters betrifft¹⁰⁷) — eine Veränderung bewirkt. Die Beobachtungen Klebels¹⁰⁸) gelten vielmehr nur für die Verteidigung an Ort und Stelle, die sich mit der räumlichen Ausdehnung gegen Böhmen und Ungarn von den in die Karolingerzeit zurückreichenden Grenzbürgen auf die nach Art einer Militärgrenze organisierten Gebiete¹⁰⁹) der von Heinrich III. neu errichteten Marken verlagerte.

Der Landesausbau und der mit dem 11. Jahrhundert einsetzende Aufstieg der Ministerialität¹¹⁰), die beide als Ausdruck eines planmäßigen Vorgehens aufzufassen sind, machten eine bessere räumliche Durchdringung des Landes mög-

Bauern am Kampfgeschehen in der Zeit Heinrichs IV. Fehr *Waffenrecht* 146 ff. mit vielleicht zu einseitiger Interpretation.

¹⁰²) *Gesta Friderici I*, c. 33, hg. v. Georg Waitz in *MGH SS rer. Germ.* (Hann.—Leipzig 1912) 53: *Cecidit in hoc proelio virorum nobilium et illustrium pars magna, vulgi vero multitudo innumerabilis.*

¹⁰³) Cosmas v. Prag, *Chron.* II, c. 35, (wie Anm. 97) 133 und Anm. 3.

¹⁰⁴) Waitz *Verfassungsgeschichte* 8, 122 f.

¹⁰⁵) Vgl. in diesem Zusammenhang auch, was Fehr *Waffenrecht* 183 über die Gerichtsfolge schreibt.

¹⁰⁶) Oben 17 f. Für eine noch frühere Zuordnung von Adel und Reiterei Störmer *Adel* 175 und 199 f. Völlig verfehlt ist der Versuch Klebels (*Rechts- und Verfassungsgeschichte* 21), das Aufgebot Ottos II. von 980 als Beweis dafür zu nehmen, daß damals die Wehrpflicht noch als eine allgemeine und nicht als eine ständisch begrenzte gedacht war. Vgl. zum Aufgebot Ottos II. Karl F. Werner *Heeresorganisation und Kriegsführung im deutschen Königreich des 10. und 11. Jahrhunderts in Settimane etc.* (wie oben Anm. 68) 15 (1968) 791—843 und Auer *Kriegsdienst I*, 372 ff.

¹⁰⁷) Das scheint Klebel *Rechts- und Verfassungsgeschichte* 21 anzunehmen.

¹⁰⁸) Oben 16 und Anm. 59—61.

¹⁰⁹) Bosl *Markengründungen* (wie Anm. 4) 228.

¹¹⁰) Vgl. dazu für den bayerischen Raum Dollinger *L'evolution* 292 ff.

lich, die die früheren Großburgen entbehrlich erscheinen ließ. Die grundlegende Rolle bei der Verteidigung fiel sicher der Ministerialität zu, doch ist daneben auch mit einer Beteiligung von Bauern zu rechnen, die vielleicht ihrerseits gerade zur Ausbildung dieser Ministerialität beigetragen hat¹¹¹⁾, worauf die zahlreichen kleinen Ministerialenherrschaften des Weinviertels hinweisen könnten¹¹²⁾. Noch ein Jahrhundert zuvor haben wir in den bekannten *milites agrarii* Heinrichs I.¹¹³⁾ ein Beispiel dafür, daß die Funktionen von Krieger und Bauer nicht grundsätzlich getrennt sein mußten, — auch hier handelt es sich übrigens um ein Neben- und kein Nacheinander verschiedener Formen der Wehrverfassung im Sinne Klebels! — während bei der sich erst später ständisch abschließenden Gruppe der *milites* noch im 13. Jahrhundert die Grenzen zur bäuerlichen Lebensweise recht fließend gewesen sind¹¹⁴⁾.

Eine unmittelbare Beteiligung von Bauern an der Verteidigung der Grenzgebiete, wie sie von Klebel, Bosl und zuletzt auch Mitterauer angenommen wurde¹¹⁵⁾, könnte auf einleuchtende Weise das weitgehende Fehlen von Marchfutternennungen in diesem Raum erklären¹¹⁶⁾, sofern man nämlich im Marchfutter eine Abgabe oder Steuer zur Ablösung der ursprünglichen Realleistung des Kriegsdienstes erblickt¹¹⁷⁾. Das Marchfutter ist aber seinem Wesen nach nichts anderes als das seit der fränkischen Zeit bekannte Fodrum¹¹⁸⁾, bei dem „es sich offenbar um eine Leistung der nicht kriegsdienstpflichtigen Kirchenholden (*servientes*) zum Unterhalt des Heeres“ handelt¹¹⁹⁾, so daß es nur folgerichtig ist, wenn dort, wo die ursprüngliche Verpflichtung zum Kriegsdienst noch weiter erfüllt wurde, eine Einhebung von Marchfutter nicht stattgefunden hat. Damit fällt aber sowohl die Notwendigkeit weg, einen Wandel des Reiteraufgebots anzunehmen, der in den Quellen sowieso keine Stütze findet, wie auch die zu dieser Annahme

111) Störmer 155 und Dollinger 296 f. betonen den grundsätzlichen Unterschied zwischen adelig-kriegerischer und bäuerlicher Lebensweise, doch muß das nicht unbedingt in Widerspruch zu der Annahme stehen, daß der Wechsel von der einen zur andern im 11. Jahrhundert noch relativ leicht gewesen ist; vgl. etwa auch Waitz *Verfassungsgeschichte* 5, 349 f.

112) Vgl. Mitterauer *Herrschaftsbildung* 313 f. und 316.

113) Dazu Heinrich Büttner *Die Burgenbauordnung Heinrichs I.* in *Bll. f. deutsche Landesgeschichte* 92 (1956) 4 Anm. 13 und Erich Sander *Die Heeresorganisation Heinrichs I.* in *Hist. Jahrb.* 59 (1939) 6 ff.

114) Dollinger 306 f.

115) Klebel *Rechts- und Verfassungsgeschichte* 26 f., Bosl *Markengründungen* 229 und Mitterauer *Herrschaftsbildung* 315 f.

116) Klebel *Rechts- und Verfassungsgeschichte* 20 und 23. Auf vereinzelte Nennungen hat Lechner *Territoriale Entwicklung* (wie Anm. 7) 48 hingewiesen.

117) Vgl. Heinrich Brunner *Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger* in *Sitzungsberichte d. Wiener Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl.* 47 (1864) 343 Anm. 2. Ebenso Klebel *Rechts- und Verfassungsgeschichte* 29, ohne daraus allerdings die wie mir scheint nötigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

118) So Carlrichard Brühl *Das fränkische Fodrum* in *ZGR GA* 76 (1959) 78 ff. Um Marchfutter handelt es sich auch bei der in *BUB* 1, 21 Nr. 15 erwähnten *annona equorum*.

119) Brühl ebenda 61. Die beiden Theorien von Waitz-Dopsch und Schröder-Künßberg, vgl. Bosl *Markengründungen* 199 f., scheinen mir daher gar nicht so gegensätzlich zu sein.

schlecht passende weitere Ablieferung des Marchfutters im Altsiedelland zu erklären¹²⁰⁾.

Für das Kriegsgeschehen im ganzen lassen sich viele von Störmer für das frühe Mittelalter beobachtete Einzelzüge adeligen Kriegerturns¹²¹⁾ auch für die Zeit der Babenberger des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts feststellen. Häufig führen geringfügige Anlässe wie Grenzstreitigkeiten oder persönliche Beleidigungen zum Kampf¹²²⁾. Die Auseinandersetzungen selbst erheben sich selten über das Ausmaß einer Fehde, so daß sich Otto Brunner überhaupt gegen eine prinzipielle Scheidung von Krieg und Fehde ausgesprochen hat¹²³⁾. Ein wesentliches Kennzeichen der Kriegsführung sind Brandschatzungen und Plünderungen; selbst der heilige Markgraf Leopold macht hier keine Ausnahme¹²⁴⁾. Das Ziel, eine möglichst große Beute heimzubringen, drückt den Kämpfen im Grenzgebiet eher den Stempel großer Raubzüge als planmäßiger militärischer Aktionen auf.

Für den Ausgang einer Schlacht sind Draufgängertum und persönliche Kraft vielfach entscheidend. Wie auch die an den Skeletten der frühen Babenberger durchgeführten anthropologischen Untersuchungen ergeben haben¹²⁵⁾, wird man sich den bayerischen Adel der Zeit von einer im wahrsten Sinne des Wortes über die übrige Bevölkerung hinausragenden Größe und Stärke vorzustellen haben¹²⁶⁾. Demgegenüber muß der Versuch einer Formalisierung der Kriegsführung bis ins 12. Jahrhundert von untergeordneter Bedeutung gewesen sein. Wohl hören wir wiederholt von einer Ordnung der Schlachtreihe oder von einer förmlichen Ankündigung des Kampfes¹²⁷⁾, in dessen Verlauf sich aber häufig jede Ordnung

120) Es leuchtet nicht ganz ein, wieso Klebel *Rechts- und Verfassungsgeschichte* 21 zu der Ansicht gelangt, das Marchfutter habe im 12. Jahrhundert aufgehört, eine lebendige Abgabe zu sein, obwohl er ebenda 16 ff. selbst Marchfutternennungen bis ins 15. Jahrhundert anführt.

121) Störmer *Adel* 185 ff.

122) Z. B. bei den Ungarnkriegen 1030, 1043 und 1146, vgl. Juritsch *Babenberger* 46, 55 und 179. Grenzstreitigkeiten gibt auch Cosmas v. Prag, *Chron.* II., c. 35 (wie Anm. 97) als Begründung der Schlacht von Mailberg an, wobei man allerdings zwischen Ursache und Anlaß unterscheiden muß.

123) Otto Brunner *Land und Herrschaft* (Darmstadt 1973) 39 ff., dagegen Störmer *Adel* 196 f. Vgl. auch Heide Dienst *Die Schlacht an der Leitha 1246 (Militärhistorische Schriftenreihe 19, Wien 1971)* 8.

124) Vgl. etwa zu seinem Ungarnkrieg 1118 Otto von Freising, *Chron.* VII, c. 15, hg. v. Adolf Hofmeister in *MGH SS rer. Germ.* (Hannover—Leipzig 1912) 331: *Leopaldus marchio adiuncto sibi duce Boemorum usque ad claustra terrae progreditur, captoque ac successo castro quod Ferreum vocatur et cuncta in circuitu ferro igneque vastata terra sine dampno ad propria revertitur.* Zum selben Ereignis vgl. auch *Ann. Mellic.* (fälschlich zu 1112), *MGH SS* 9, 501; zu sonstigen Angaben über Plünderungen und Brandschatzungen Steindorff *Jahrbücher* 1, 110 Anm. 1; 111 und 208 sowie Störmer *Adel* 185 ff.

125) Johann Jungwirth *Die Babenberger-Skelette in Stift Melk und ihre Identifizierung* in *Ann. d. Naturhist. Museums* 75 (1971) 661—66.

126) Vgl. auch die Schilderung der *Ann. Altah.* ad. ann. 1060, (wie Anm. 76) 57 über den Kampf des Grafen Poto gegen die Ungarn sowie Dienst *Schlacht an der Leitha* 8 f.

127) Z. B. *Ann. Altah.* ad. ann. 1044, (wie Anm. 76) 35: *Cum vero, internunciis utrimque contionantibus, nec possent, nec vellent conciliare, statuerunt armis decertare et diem conduxerunt tertium.*

auflöste. Noch Heinrich II. stürzte sich 1146, ohne die Ordnung seines Heeres abzuwarten, auf die Ungarn, was dann auch prompt zur Niederlage führte¹²⁸). Inwieweit die Angabe Cosmas' über die bei Mailberg angewendete keilförmige Schlachtordnung den Tatsachen entspricht, läßt sich schwer entscheiden¹²⁹).

Das militärische Potential der Babenberger war anfangs sicher kein allzu großes¹³⁰). Da ihre Grundherrschaft nach allgemeiner Ansicht bis ins 11. Jahrhundert verhältnismäßig schmal war¹³¹), wird sich das auch auf die Zahl ihrer Vasallen ausgewirkt haben, was auch der Ungarneinfall von 1042 bestätigt¹³²). Von den übrigen in Betracht kommenden großen Grundherren schieden die Bischöfe von Passau schon von Anfang an aus¹³³), das Aufgebot der bäuerlichen Bevölkerung, über das der Markgraf verfügen konnte, war, wie Mailberg zeigt, von zweifelhaftem Wert.

Eine selbständige militärische Rolle zu spielen, war den ersten Babenbergern daher offenbar nicht möglich. In der Auseinandersetzung mit den Ungarn waren sie bis zu den Zeiten Heinrichs V. auf die Unterstützung durch die Reichsgewalt angewiesen, und im Rahmen der Reichsgewalt bewegte sich auch ihre sonstige militärische Aktivität: Heinrich I. unterstützte mit dem übrigen baierischen Aufgebot den König bei dessen Polenfeldzügen¹³⁴), Ernst nahm bekanntlich an der Auseinandersetzung mit den aufständischen Sachsen auf seiten des Königs teil¹³⁵). Nach Italien ist vor Heinrich Jasomirgott, vielleicht mit Ausnahme von Leopold I.¹³⁶), kein Babenberger gezogen. Erst unter Leopold II., dessen Reichtum die Quellen ausdrücklich erwähnen¹³⁷), und seinem bedeutenderen Sohn scheinen sich die materiellen Voraussetzungen wesentlich geändert zu haben, ehe mit dem Privilegium minus auch die militärische Unterordnung unter den baierischen Herzog aufgehoben wurde.

Wenn mit dem Privilegium minus hier ein Schlußpunkt gesetzt wird, sind dafür einerseits eingestandenermaßen praktische und arbeitstechnische Gründe maß-

128) *Gesta Friderici* (wie Anm. 102): *Itaque dux . . . subito arma corripit et secus quam disciplina militaris et ordo exposcit, non pedetemptim incedens, sed praecipitanter advolans in hostem ruit, suis gregatim adventantibus et dirupto legionum ordine confuse venientibus.*

129) Cosmas von Prag, *Chron.* II, c. 35, (wie Anm. 97) 132. Zur Schlachtordnung in Keilform Wilhelm Erben *Kriegsgeschichte des Mittelalters* (Beiheft der HZ 16, München—Berlin 1929) 76 ff.

130) Störmer *Adel* 242 scheint mir hier ohne ausreichende Begründung von einer gewaltigen Vasallenschar zu sprechen.

131) Vgl. Karl Lechner *Die Babenberger in Österreich* (*Der Bindenschild* 6, 1947) 15 f. und Störmer *Adel* 241.

132) Vgl. oben Anm. 76.

133) Das Weistum von 985/91 und DO III 21 befreien sie von allen „öffentlichen“ Leistungen, vgl. *RI* II, 3, 1027 a.

134) Vgl. Heinrich Zeissberg *Die Kriege Kaiser Heinrichs II. mit Herzog Boleslaw I. v. Polen* in *Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl.* 57 (1868) 403, 417 passim.

135) Zu den dort erlittenen tödlichen Verletzungen vgl. Jungwirth *Babenberger-Skelette* 664.

136) Wenn er mit dem in DO I 235 erwähnten *Liupen* identisch ist.

137) Vgl. Georg Juritsch *Geschichte der Babenberger und ihrer Länder* (Innsbruck 1894) 116.

gebend. Während für die spätere Babenbergerzeit auch zum Kriegswesen einige Untersuchungen vorliegen¹³⁸⁾, fehlen gerade für eine Kriegsgeschichte des 11. Jahrhunderts am Beispiel des bayerischen Raumes praktisch noch alle Vorarbeiten¹³⁹⁾; einen Ansatz dazu möchten die vorliegenden Bemerkungen bieten. Daneben läßt sich die getroffene Zäsur aber doch auch sachlich rechtfertigen. Gerade im staufischen Imperium des 12. Jahrhunderts kommt auf vielen Gebieten eine Entwicklung zum Abschluß, die man mit dem Schlagwort einer Vollendung des Lehensstaates umschreiben könnte¹⁴⁰⁾. Für das Kriegswesen kommen dabei vor allem die Heerschildordnung und die Formalisierung der Kriegsführung nach den Regeln des Rittertums in Betracht. Und schließlich bildete das Privilegium minus selbst durch seine Bestimmungen über Gerichtsbarkeit, Hof- und Heerfahrt des neuen Herzogs nicht zuletzt einen der Ausgangspunkte für Österreichs staatliche Entwicklung¹⁴¹⁾.

¹³⁸⁾ Vgl. neben den zitierten Arbeiten von Härtel (Anm. 94) und Dienst (Anm. 123) etwa Rudolf Büttner *Die mittelalterlichen Fernwaffen in Welt- und Heimatgeschichte in Jahrb. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien* 14 (1958) 168 ff. Angaben über die Beteiligung der späteren Babenberger an Reichsheerfahrten enthält die leider ungedruckte Dissertation von Günter Gattermann *Die deutschen Fürsten auf der Reichsheerfahrt* (Frankfurt 1956), zur Teilnahme an Kreuzzügen vgl. Heinrich Fichtenau *Akkon, Zypern und das Lösegeld für Richard Löwenherz* in *AÖG* 125 (1966) 11—32 und Hermann Hoogeweg *Der Kreuzzug von Damiette 1217—21* in *MIÖG* 8 (1887) 188—218.

¹³⁹⁾ Störmer *Adel* 187; vgl. auch Dienst *Schlacht an der Leitha* 7.

¹⁴⁰⁾ Vgl. Karl Bosl *Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter* in Bruno Gebhardt *Handbuch der deutschen Geschichte* 1 (Stuttgart 91970) 788.

¹⁴¹⁾ Erich Zöllner *Geschichte Österreichs* (Wien 51974) 71.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1976

Band/Volume: [42](#)

Autor(en)/Author(s): Auer Leopold

Artikel/Article: [Zum Kriegswesen unter den früheren Babenbergern
9-25](#)